



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Dritte Änderung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic Management)
- [2] Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic Management) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 und der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 und der dritten Änderung vom 21. Januar 2015



1.
Dritte Änderung
der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über
Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana
Universität Lüneburg (Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic
Management)

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 21. Januar 2015 die folgende zweite Änderung der Anlage von 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese dritte Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 28. Januar 2015, mit Wirkung vom 11. Februar 2015 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 8 Strategic Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

Der Punkt 5) wird ersatzlos gestrichen.

A B S C H N I T T I I

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende ab dem SoSe 2015 in Kraft.



2.

Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic Management) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 und der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 und der dritten Änderung vom 21. Januar 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 8 von 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 8. Juni 2009), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) sowie der dritten Änderung vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 3/15 vom 18. Februar 2015) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Als einschlägig nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten
- Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE), beide mit mindestens Stufe B2.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter beruflicher Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Die aufgeführten Nachweise sollten nicht älter als 4 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung
- eigene realistische Planung der Studienfinanzierung
- Wartesemester